



Förderrichtlinien
der Stiftung Gesundheitsfürsorge in Rheinland-Pfalz
vom 16. November 2016

Förderungszweck

Der Zweck der Stiftung ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche

- a) persönlich bedürftig sind, d. h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 S. 1 Ziff. 1 AO)

oder

- b) wirtschaftlich bedürftig sind, d. h. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können (§ 53 S. 1 Ziff. 2 AO).

Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues für Personen, die unverschuldet in unzumutbaren und gesundheitsschädlichen Wohnverhältnissen leben sowie durch die Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen Gesundheitsfürsorge.

Hierzu gehören insbesondere die

- Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Wohnzustände (z. B. Schimmelpilzsanierung, Austausch von Baustoffen wegen schwerer Allergien)
- Förderung baulicher Maßnahmen zur Gestaltung und Ausstattung barrierefreien/-armen Wohn- und Lebensraums (z. B. behindertengerechter Wohnungsausbau/-umbau, Einbau Treppenlift oder Aufzug)
- Unterstützung zur Anschaffung oder Herstellung individueller Heil- und Hilfsmittel, die der Überwindung oder Linderung gesundheitlicher Beeinträchtigungen dienen (z. B. Anschaffung / Umbau behindertengerechter Fahrzeuge, sonstige, für eine selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung notwendigen Hilfen)

- Unterstützung gemeinnütziger Institutionen, die sich der fachlichen Betreuung und Versorgung von Personen widmen, die persönlich bedürftig sind, d. h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind; gefördert werden z. B. Bildungsveranstaltungen mit gesundheitsspezifischen Themen, Beratungs- und Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge und -vorsorge sowie die Anschaffung spezieller Heil- und Hilfsmittel.

Grundsätze

1. Die Förderung erfolgt in der Regel in Form einer einmaligen Zuwendung. Darlehen werden nicht gewährt. Dabei steht die Mitfinanzierung im Vordergrund; ausnahmsweise können auch Maßnahmen voll finanziert werden.
2. Die Förderung von Privatpersonen und privater Einrichtungen hat Vorrang vor der Förderung von Einrichtungen öffentlicher Träger. Pflichtleistungen öffentlich-rechtlicher Träger sind grundsätzlich nicht förderbar.
3. Die Förderung ist auf das Land Rheinland-Pfalz begrenzt. Gefördert werden Privatpersonen, die ihren ersten Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort in Rheinland-Pfalz haben bzw. Institutionen mit Sitz in Rheinland-Pfalz. Geförderte bauliche Maßnahmen sind in Rheinland-Pfalz zu realisieren. Sonstige geförderte Maßnahmen für Privatpersonen können auch außerhalb von Rheinland-Pfalz erbracht werden. Institutionelle Förderungen sollen der rheinland-pfälzischen Bevölkerung zugutekommen.
4. Über Art und Höhe einer Förderung entscheidet der Stiftungsvorstand im Einzelfall.

Antragstellung **Zuwendungsmitteilung** **Auflagen**

Förderungen sind schriftlich zu beantragen. Privatpersonen verwenden das Formular „Förderungsantrag der Stiftung“. Bei Institutionen ist ein formloser Förderungsantrag erforderlich.

Mit der Antragstellung ist darzulegen, dass die Finanzierung der beantragten Maßnahme auf andere Weise nicht oder nicht vollständig möglich ist und vor allem öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen. Institutionen müssen den Freistellungsbescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit der Einrichtung einreichen. Weiterhin sind ggf. der Haushaltsplan für das aktuelle Jahr, die Jahresrechnung für das zurückliegende Jahr und ein Nachweis über den aktuellen Vermögensstatus mit dem Antrag vorzulegen.

Die Entscheidung über den Förderungsantrag durch den Stiftungsvorstand wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Förderung ist mit den Auflagen verbunden,

- a) diese nur für den beantragten Zweck und der im Antrag beschriebenen Umsetzung zu verwenden,
- b) grundsätzlich vor Auszahlung der Zuwendung einen Verwendungsnachweis zu führen (z. B. durch Vorlage entsprechender Rechnungen). Institutionen können den Verwendungsnachweis auch innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres nachreichen; ansonsten kann die Zuwendung zurückgefordert werden,
- c) die Zuwendung innerhalb eines Jahres nach Erhalt der schriftlichen Bewilligung vollständig in Anspruch zu nehmen. Eine Verlängerung der Förderzusage um ein weiteres Jahr ist mittels einem begründeten Antrag an den Stiftungsvorstand möglich. Andernfalls ist die Förderung neu zu beantragen und
- d) ggf. in einer mit dem Geschäftsführer der Stiftung abgestimmten Form in der Öffentlichkeit auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen.

Ausschluss des Rechtsanspruchs

Satzungsgemäß besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen. Auch durch wiederholte Unterstützungsleistungen wird ein Rechtsanspruch nicht begründet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.